

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 42

Artikel: Die projektierte Wasserversorgung von Herisau durch Zuleitung der Schwägalpquellen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579805>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

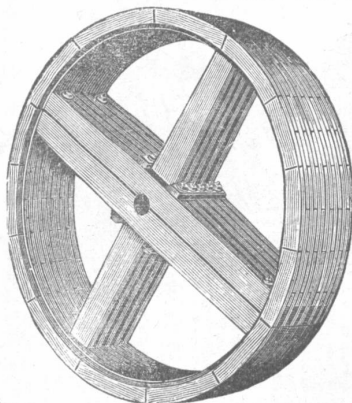
Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hölzerne, zweiteilige Riemenscheiben

Eigene Spezialkonstruktion.

Unerreichte Bruchfestigkeit bei grösster Leichtigkeit.



Ergebnis

der Prüfung vom 5. Juli 1905 an der eidg. Materialprüfungsanstalt am schweiz. Polytechnikum Zürich auf Bruchfestigkeit gegenüber Holzstoff-Riemenscheiben:

Unsere hölzernen Riemenscheiben.

Belastung

kg 1750 Knistern.
 „ 3250 Knistern.
 „ 3500 Rissbildung an der innern Peripherie des Kranzes.

Holzstoff-Riemenscheiben.

Belastung

kg 750 Rissbildung an der äussern Peripherie bei dem Zapfen der Speichen.
 „ 1000 starkes Knistern.
 „ 1000 Eine Speiche ist gerissen, der Kranz ist an der gedrückten Stelle nur schwach rissig, an Stelle der Speichen, in der Dicke derselben, stark herausgedrückt.

== Bedeutendes Lager. ==

Dieses Resultat spricht von selbst für die unübertrefflich solide Konstruktion unserer hölzernen Riemenscheiben. 99 05

Rob. Jacob & Co., Winterthur.

Dazu kommt, daß mit Hocheffekt-Turbinenpumpen Nutzeffekte bis zu 85 Proz. erzielt werden, so daß dieser Pumpengattung unbedingt eine bedeutende Zukunft vorausgesagt werden kann, zumal sie auch bei schlechtem, sandigem und unreinem Wasser sich bisher gut bewährten und das an sich ja begreifliche Mißtrauen glänzend widerlegt haben.

Die projektierte Wasserversorgung von Herisau durch Zuleitung der Schwägalpquellen

wurde von der Dorfergemeinde am 9. Januar einstimmig beschlossen. Auf Grund umfassender Studien durch die Herren Ingenieur Sonderegger, St. Gallen, Ingenieur Rülchmann, St. Gallen und Ingenieur Peter, Zürich, unterbreitete die Verwaltung der Dorferkorporation Herisau derselben ein ausführliches und außerordentlich interessantes und gründlich abgefaßtes gedrucktes Gutachten mit weitgehenden Anträgen für eine in alle Zukunft ausreichende Wasserversorgung für das Dorf Herisau und seine Umgebung. Eine reichliche Versorgung mit vorzüglichem Quellwasser ist für die aufblühende Ortschaft und Gemeinde eine Lebensfrage und es dürfen darum keine noch so großen Opfer gescheut werden, um sich dieses Lebenselement in reichstem Maße zu sichern. Dies kann geschehen durch den Ankauf zahlreicher Quellen im Schwägalpgebiet mit einem Kostenaufwand von mindestens Fr. 300,000 und durch die Expropriation der Schwägalpquellen mit einem Minimal-Kostenvoranschlag von 1 Million Franken. Die Quintessenz des Berichtes der Verwaltung der Dorferkorporation Herisau ist in gedrängtester Kürze folgende:

Seit vielen Jahren bildet die wichtigste Sorge der Verwaltung und der ganzen Dorfergemeinde die Beschaffung neuen Trinkwassers. Eine Ablehnung der Gesuche um Neuanschlüsse bedeutet eine Lahmlegung der Bautätigkeit und damit eine schwere Schädigung der gesamten Gemeindeinteressen. Eine förmliche Katastrophe betreffend Wassermangel konnte bisher nur vermieden werden dank der peinlichen Sparsamkeit seitens der Konsumenten, welche den durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Kopf und Tag auf weniger als die Hälfte dessen herabdrückte, den andere größere Orte aufweisen.

Bei Einrichtung einer Hydranten- und Hauswasserversorgung des Dorfes Herisau vor 22 Jahren standen 287 Minutenliter Wasser zu Gebote, welche ausreichten für 2300 Personen, bei einem Konsum von 180 Litern per Kopf und Tag. Neue Quellenankäufe brachten eine

Vermehrung um 266 Minutenliter. Der Minimalerguß all dieser Quellen erzeugte indes nach genauen vieljährigen Aufzeichnungen nur 300 Minutenliter. Der Konsum aber ist beständig gestiegen, betrug 1890 erst 356, 1905 aber 720 Konsumenten. Dabei ist zu bemerken, daß noch 300 Häuser im Bereiche des heutigen Rohrnetzes noch nicht angeschlossen sind. Ferner ist die Dorferkorporation pflichtig, der kantonalen Zrenanstalt ein Wassergewinn von mindestens 60 Minutenlitern abzutreten, und durch den Bau dieser Zuleitungen werden weitere große Gemeindebezirke in den Bereich der Leitung gezogen, welche zirka 200 Gebäude umfassen. Zieht man endlich die Bautätigkeit, welche beim Bau der Toggenburgerbahn einen großen Aufschwung nehmen wird, in Betracht, so steht in den nächsten Jahren eine rapide Zunahme der Anschlüsse in sicherer Aussicht. Heute schon sind über 8000 Personen auf die Wasserversorgung angewiesen, und es bedarf bei einem täglichen Verbrauchs von nur 100 Litern per Person schon 560 Minutenliter. Gestützt hierauf ist ersichtlich, daß die Wassernot der Gemeinde heute schon mit bedrohlicher Schärfe zum Ausdruck kommt. Eine Menge Projekte lagen schon vor und wurden sorgfältig geprüft, erwiesen sich aber insgesamt als total unzureichend. In weiter Umgebung der Gemeinde ist keine einzige ergiebige Quelle, die in den letzten Jahren nicht gemessen worden wäre. Im Herbst 1903 wurde darum der Dorferkorporation der Ankauf der Schwägalpquellen empfohlen und die Vorlage einstimmig genehmigt. Das Schicksal jenes Kaufes ist bekannt. Die Minderheit der Schwägalpge nossen erhob Einsprache und wurde von den kantonalen Gerichten geschützt. Auch der staatsrechtliche Rekurs beim Bundesgericht ist abgewiesen worden.

Während des pendenten Rechtsstreites wurde nun das Schwägalpprojekt durch Hrn. Ingenieur Sonderegger in St. Gallen allseitig geprüft, und es zeigt sich, daß daselbe mit mit 300 Minutenlitern für einige Jahre genügen kann, eine gründliche und auch für die Zukunft sorgende Remedur unserer Wasserkalamität nur durch Herbeileitung des Schwägalpwassers möglich ist. Die Verwaltung gelangt deshalb mit dem Antrag an die Dorferkorporation, das Schwägalpprojekt im Kostenvoranschlag von Fr. 300,000 zu beschließen und daneben der Verwaltung Vollmacht zu erteilen, die Expropriation der Schwägalpquellen unverzüglich anzubahnen.

Die Schwägalpquellen sind bekanntlich 1892 der Stadt St. Gallen um Fr. 88,000 in Aussicht gestellt worden. Aus dem bezüglichlichen, von St. Gallen freunds-

nachbarlich zur Verfügung gestellten Material geht hervor, daß die Wassermenge der Schwägalquellen durchschnittlich 3000 Minutenliter beträgt, in Zeiten großer Trockenheit auf 800 Minutenliter sinken kann. Das Wasser wird in chemischer und bakteriologischer Hinsicht als vorzüglich bezeichnet; seine niedrige Temperatur von 4 Grad Celsius verträgt den Transport auf weite Distanz. Es stellt demnach die Wasserversorgung von der Schwägalp her geradezu das Ideal einer solchen vor. Zur Erwerbung derselben bleibt aber nur der Weg der Expropriation offen, nach Art. 7 des kantonalen Liegenschaftsgesetzes. Das Vorgehen wird einer scharfen Opposition seitens der Gemeinde Urnäsch und der dortigen Interessenten rufen und man muß sich auf einen langwierigen Prozeß gefaßt machen.

Die Kosten des Ankaufs und der Zuführung der Schwägalquellen können noch nicht genau angeführt werden, müssen aber nach vorläufigen Berechnungen auf mindestens 1 Million Franken veranschlagt werden.

Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau.

Ein interessanter Streitfall ist zwischen einer stadtluzernischen Fabrik elektrischer Apparate und Installationen und der Direktion der städtischen Unternehmungen ausgebrochen. Es handelt sich prinzipiell darum, der Privatindustrie die Erlaubnis auszuwirken, elektrische Anlagen in Anschluß an das städtische Leitungsnetz erstellen zu dürfen. Bis jetzt hat nämlich das städtische Elektrizitätswerk das Monopol für diese Arbeiten für sich beansprucht. Wer seine Beleuchtungsanlage nicht durch die städtischen Organe ausführen ließ, dem wurde

die Abgabe von Strom verweigert. Der Standpunkt der Behörde dürfte sich kaum aufrecht erhalten lassen. Der scharfen Konkurrenz auf allen Gebieten der Industrie, auch auf demjenigen der elektrischen Installationen sind in erster Linie die Fortschritte der Technik, sowie die Verbesserung und Verbilligung aller Bedarfsartikel zu danken. Es muß daher im Interesse des Publikums liegen, daß auch im Installationswesen eine loyale Konkurrenz sich geltend macht. Die Preise werden deshalb nicht in die Höhe gehen. Uebrigens ist in ähnlichen Zweigen, welche der städtischen Verwaltung unterstehen, wie Gas- und Wassereinrichtungen, schon längst der Privatindustrie die Gelegenheit gegeben, sich darin zu betätigen. Ein weiterer Grund ist, daß bei mehr als der Hälfte der in der Schweiz bestehenden Elektrizitätswerke Konzessionen an Installationsgeschäfte erteilt worden sind. Unter den Städten, die Konzessionen erteilen, befinden sich auch solche (Lausanne, Olten, Aarburg u. f. f.), die wie in Luzern, den Strom nach Messung und Pauschalpreisen verkaufen, sodaß die Begründung, bei der Abonnementstaxe sei die Freigabe der Installationen unmöglich, nicht stichhaltig ist.

Der Große Stadtrat wird sich mit der aufgeworfenen Frage, die für die Privatindustrie von größter Wichtigkeit ist, in der nächsten Zeit zu befassen haben.

Es liegt im höchsten Interesse der privaten Installationsgeschäfte, mit aller Energie ihre Rechte der freien Arbeit zu verfechten, trotzdem sie von Seite unferer obersten eidgen. Gerichtshofes nach einem von diesem jüngst gefällten Urteil nichts zu hoffen haben. Wir wiederholen hier nochmals die Ansicht des Bundesgerichts über „Das Installationsmonopol der Elektrizitätswerke“.

„Verstößt die bei den Elektrizitätswerken übliche Vorschrift, daß die Anschlüsse an die Stromleitung und die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung und Kraftanlage in Gebäuden, sowie bezügliche Reparaturen, nur vom Elektrizitätswerk selbst gemacht werden dürfen, gegen Art. 31 der Bundesverfassung, welcher die Freiheit des Handels und des Gewerbes gewährleistet?“

Diese Frage ist von Installateuren und Konsumenten schon so oft gestellt worden, daß es allgemein interessieren dürfte, einen Entscheid des Bundesgerichts darüber zu vernehmen.

Wie andere Elektrizitätswerke, so hatte auch die Stadt Luzern als Besitzerin eines Elektrizitätswerkes und Abgeberin von Strom in ihrem Reglement die Bestimmung, daß der Abonnent nur bei ihr selbst die nötigen Installationen machen lassen dürfe, sodaß es den Abonnenten verboten sei, Anschlüsse und Einrichtungen zc. bei Privatinstallateuren machen zu lassen. Einige Privatinstallateure von Luzern sahen in dieser Maßregel eine Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit und eine Gefährdung ihrer Existenz und klagten daher bei der Regierung auf Aufhebung dieser Bestimmung. Der Regierungsrat gab diesen Recht und setzte diese Bestimmung des Reglements außer Kraft. Hiergegen wandte sich das Elektrizitätswerk der Stadt Luzern an das Bundesgericht und verlangte, daß der Entscheid der Regierung von Luzern aufgehoben werde.

Das Bundesgericht hat dann tatsächlich dem Elektrizitätswerk der Stadt Luzern Recht gegeben und den Entscheid der Luzerner Regierung aufgehoben. Aus der Begründung des bundesgerichtlichen Entscheides ist folgendes hervorzuheben:

„Was die Einwohnergemeinde Luzern verlangt, ist der Schutz einer von ihr als Inhaberin eines nach privatrechtlichen Grundsätzen betriebenen gewerblichen Unternehmens getroffenen Maßnahme. Sie wendet sich mit ihrem Reglement an diejenigen Personen und ausschließlich an die, welche kraft Privatrechtes, nämlich kraft

Spiegelglas

für Möbelschreiner.

Beste Bezugsquelle für belegtes Spiegelglas

o o o plan und facettiert. o o o

la Qualität, garantierter Belag.

Aeusserste Preise.

A. & M. WEIL

vormals H. Weil-Heilbronner

Zürich

Spiegelmanufaktur, Goldleisten- und Rahmen-Fabrik.

Verlangen Sie bitte Preisliste!

NB. Unser reich illustrierter Katalog für

Rahmen-Leisten

(Ausgabe Mitte Februar 1905)

steht Interessenten gratis und franko zur Verfügung.